

Checkliste zum Antrag auf Erlaubnis nach § 34f GewO (natürliche Personen)

Bitte geben Sie an, welche der im Antragsformular aufgeführten Unterlagen bereits beantragt bzw. dem Erlaubnisantrag beigelegt sind:

1. Erlaubnisurkunde nach § 34 c, d, i GewO nicht älter als 3 Monate

dem Antrag beigelegt wird nachgereicht nicht vorhanden

In diesem Fall kann die IHK unter Umständen auf die Unterlagen 2. bis 6. verzichten

2. Auskunft aus dem Bundeszentralregister Belegart O, zur Vorlage bei einer Behörde

(Polizeiliches Führungszeugnis) nicht älter als drei Monate seit vom Tag der Antragstellung

bereits beantragt am _____ Beantragung wird nachgeholt

3. Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde nicht älter als drei Monate

bereits beantragt am _____ Beantragung wird nachgeholt

4. Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes im Original – nicht älter als drei Monate

liegt dem Antrag bei wird nachgereicht

5. Unbedenklichkeitsbescheinigung des kommunalen Steueramtes (Stadt- bzw. Gemeindekasse)

bereits beantragt am _____ Beantragung wird nachgeholt

6. Bestätigung des Insolvenzgerichts zur Insolvenzfürfreiheit im Original

bereits beantragt am _____ Beantragung wird nachgeholt

Hinweis: Das für Ihren Wohnort zuständige Insolvenzgericht finden Sie auf der Internetseite <http://www.justizadressen.nrw.de/og.php?MD=j>

7. Bescheinigung über den Bestand einer Berufshaftpflichtversicherung nach § 34 f Abs. 2 Nr. 3 GewO, §§ 9 ff. FinVermV (Formular 5)

Versicherungsbestätigung liegt dem Antrag im Original bei
(Die Bescheinigung darf nicht älter als drei Monate sein vom Tag der Antragstellung)

wird nachgereicht

8. Selbstauskunft aus dem Schuldnerverzeichnis des Vollstreckungsportals für den Antragsteller und ggf. für seine im Handelsregister eingetragene Firma <https://www.vollstreckungsportal.de/vesuvhilfe/pdf/HilfeVollstreckungsportalAuskunft.pdf>

9. Sachkundenachweis für Finanzanlagevermittler/-berater von jedem gesetzlichen Vertreter durch Vorlage eines geeigneten Nachweises im Original oder beglaubigte Kopie

- Bestandene Sachkundeprüfung gemäß § 34f Abs. 2 Nr. 4 GewO, §§ 1ff FinVermV
 dem Antrag beigelegt wird nachgereicht
- Abschlusszeugnis einer gleichgestellten Berufsqualifikation gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 FinVermV, Abschlusszeugnis (ohne Berufserfahrung) im Original oder beglaubigte Kopie

als geprüfter Bankfachwirt oder -wirtin (IHK),
als geprüfter Fachwirt oder -wirtin für Versicherungen und Finanzen (IHK),
als geprüfter Investment-Fachwirt oder -wirtin (IHK)
als geprüfter Fachwirt oder -wirtin für Finanzberatung (IHK)
als Bank- oder Sparkassenkaufmann oder -frau
als Kaufmann oder -frau für Versicherungen und Finanzen „Fachrichtung Finanzberatung“
(Bezeichnung bis 1. August 2006: „Versicherungskaufmann“)
als Investmentfondskaufmann oder -frau

dem Antrag beigelegt wird nachgereicht

- Abschlusszeugnis einer gleichgestellten Berufsqualifikation gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 FinVermV, Abschlusszeugnis (mit Berufserfahrung) im Original oder beglaubigte Kopie

- eines betriebswirtschaftlichen Studiengangs der Fachrichtung Bank, Versicherungen oder Finanzdienstleistung (Hochschulabschluss oder gleichwertiger Abschluss)
- Fachberater oder -beraterin für Finanzdienstleistungen (IHK) mit abgeschlossener allgemeiner kaufmännischer Ausbildung
- als Finanzfachwirt oder -wirtin (FH) mit einem abgeschlossenen weiterbildenden Zertifikatsstudium an einer Hochschule

dem Antrag beigelegt wird nachgereicht

wenn zusätzlich eine mindestens einjährige Berufserfahrung in Anlageberatung oder -vermittlung nachgewiesen durch Provisionsbelege Zeugnis anderweitige Bescheinigung

- Prüfung (Hochschulabschluss/Abschluss Berufsakademie mit Berufserfahrung), § 4 Abs. 2 FinVermV

Eine Prüfung, die ein mathematisches, wirtschafts- oder rechtswissenschaftliches Studium an einer Hochschule oder Berufsakademie erfolgreich abschließt, wird als Nachweis anerkannt, wenn die erforderliche Sachkunde beim Antragsteller vorliegt. Dies setzt in der Regel voraus, dass zusätzlich eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im Bereich Anlagevermittlung oder -beratung nachgewiesen wird. Nachweis im Original oder beglaubigte Kopie

dem Antrag beigelegt wird nachgereicht

- Anerkennungsmöglichkeit von ausländischen Berufsabschlüssen im Rahmen der Niederlassungsfreiheit, § 5 FinVermV; Nachweis im Original oder beglaubigte Kopie

dem Antrag beigelegt wird nachgereicht